

Entwicklungen der Pensionsrückstellungen in der Niedrigzinsphase

In der Hoffnung qualifizierte Mitarbeiter an sich zu binden und die Attraktivität am Arbeitsmarkt zu steigern, sagen viele Arbeitgeber eine Betriebsrente als freiwillige Leistung zu. Um die zukünftigen Pensionsverpflichtungen erfüllen zu können, werden frühzeitig Mittel für diesen Zweck angespart und i. d. R. als Rückstellung bilanziert. Die entstehenden Personalkosten sind extrem zinsabhängig. Das heißt, bei niedrigen Zinsen muss pro Jahr mehr angespart werden, um dieselbe Leistung zu finanzieren:

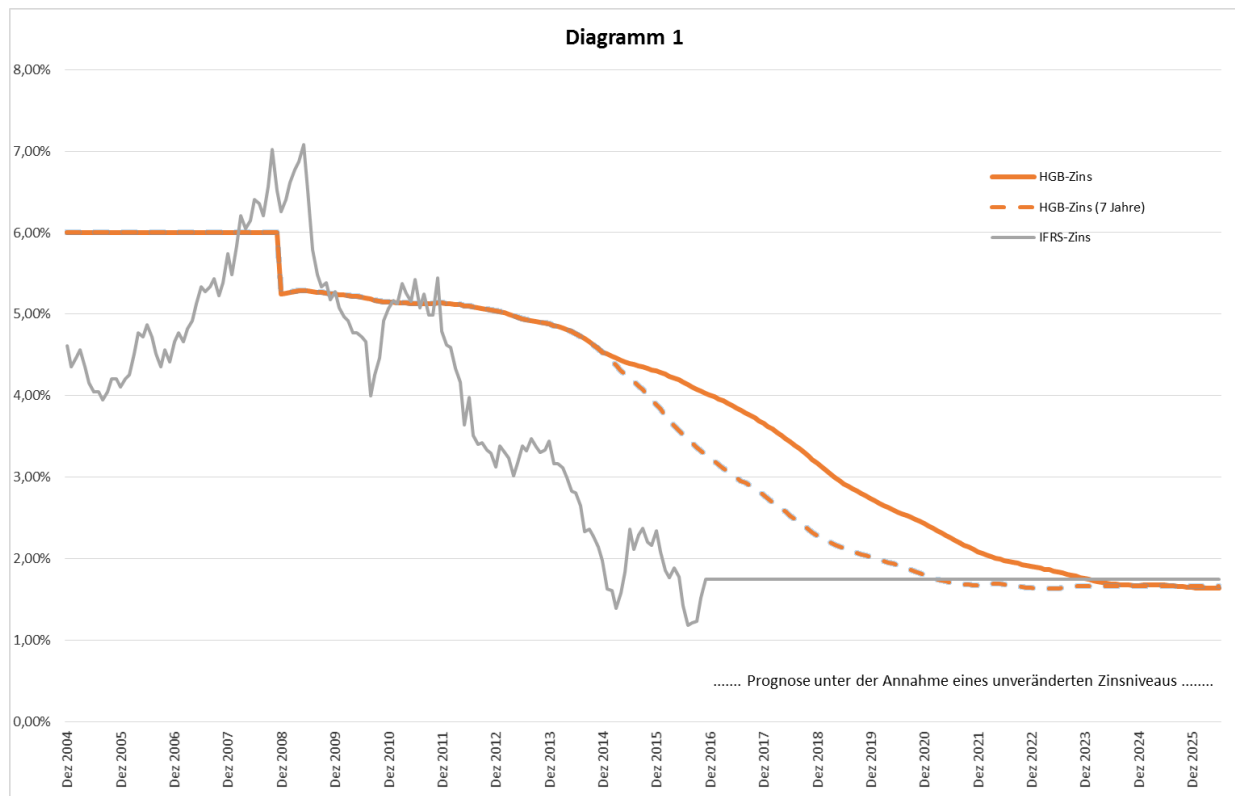
Alter (x)	Zinssatz:			
	0%	2%	4%	6%
25	956	477	243	128
30	1 081	571	311	175
35	1 245	696	403	241
40	1 472	868	532	338
45	1 807	1 124	728	488
50	2 358	1 547	1 056	746

Jährliche Personalkosten für eine im Alter x zugesagte Invaliden- und Altersrente von € 100 monatlich mit 60% Witwenrentenanwartschaft

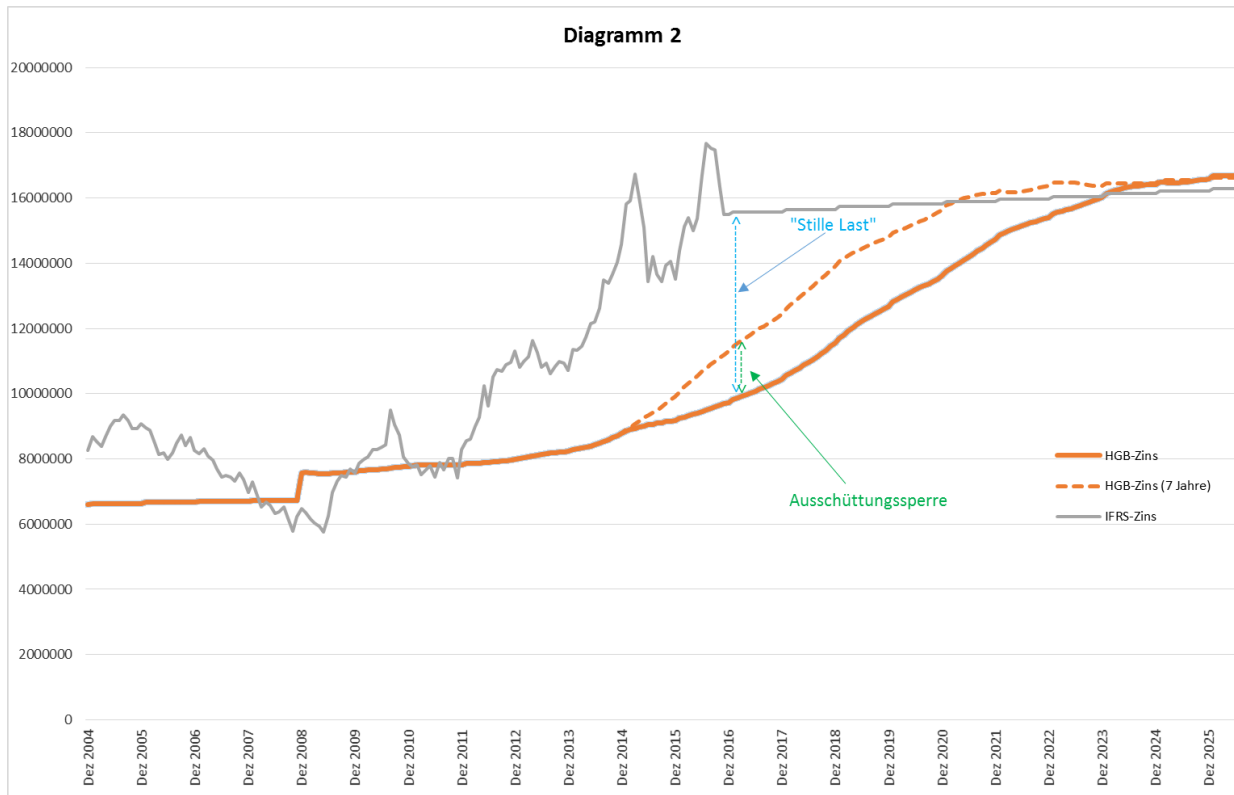
Bilanzielle Auswirkung des Niedrigzinses

Die derzeitige Geldpolitik der EZB, die den Marktzins künstlich auf einem Rekordtief hält, belastet Unternehmen wegen eingegangener Pensionsverpflichtungen erheblich. Fiskus und Steuergesetzgebung bleiben jedoch auf Kurs. Für die Steuerbilanz muss mit einem seit Jahrzehnten unveränderten Zins von 6 % kalkuliert werden. Die Mehrbelastungen durch die Niedrigzinsen sind steuerlich nicht abzugsfähig, es werden also fiktive Gewinne besteuert. Zwar kehrt sich dieser Effekt später wieder um, zunächst einmal sind die Unternehmen aber durch zu hohe Steuern belastet.

Die nach handelsrechtlichen Vorschriften maßgeblichen Zinssätze bei der Bilanzierung von Pensionsrückstellungen nach deutschen (HGB) und internationalen (IFRS) Rechnungslegungsvorschriften sinken hingegen seit Jahren:



Auch in der Handelsbilanz wurde der steuerliche Zinssatz von 6 % bis 2008 regelmäßig angesetzt. Seit Inkrafttreten des BilMoG entspricht der HGB-Zins einem langjährigen Durchschnitt der Marktzinsen. Die Durchschnittsbildung soll sicherstellen, dass der HGB-Zins eine relativ stabile Rechengröße bleibt. Nachteilig wirkt aber, dass er bei stark sinkenden Marktzinsen der realen Entwicklung hinterher hinkt. Deshalb beinhaltet die handelsrechtliche Rückstellung in der aktuellen Zinslandschaft eine „Stille Last“ gegenüber einer marktkonsistenten Bewertung, wie sie in internationalen Abschlüssen nach IFRS gefordert wird. Um die Unternehmen zu entlasten, ist für Geschäftsjahre ab 2016 der Zeitraum für die Durchschnittsbildung bei der Ermittlung des HGB-Rechnungszinses von bisher 7 Jahren auf 10 Jahre verlängert worden, auch wenn dieses Vorgehen die „Stille Last“ weiter erhöht. Für den Unterschiedsbetrag zwischen den Rückstellungen mit siebenjähriger und mit zehnjähriger Durchschnittsbildung besteht deshalb eine Ausschüttungssperre. Insgesamt wird das Problem durch die Gesetzesänderung zwar verschoben, aber nicht behoben. Bei gleichbleibender Zinshöhe verlagert sich der Anstieg der Pensionsrückstellungen nur auf später, wie nachfolgendes Beispiel für einen – im Zeitablauf unveränderten – Musterbestand zeigt:



Verteuert der niedrige Rechnungszins tatsächlich die betriebliche Altersversorgung?

Der für die bilanzielle Bewertung angesetzte Rechnungszins ist lediglich eine kalkulatorische Größe für das erwartete Zinsniveau. Die letztliche Belastung des Unternehmens hängt dagegen von den tatsächlich künftig erzielten Zinserträgen ab. Ebenso wie die tatsächliche Lebenserwartung der Rentner die Altersversorgung günstig oder teuer macht, und nicht die für die Kalkulation zugrunde gelegten Sterbewahrscheinlichkeiten.

Auch die rechnungsmäßige Verzinsung der Pensionsrückstellungen ist eine Kostenkomponente. Durch die Niedrigzinsphase kommt es für Unternehmen zu einer Vorfinanzierung, verbunden mit merklich höheren Personalkosten. Der Aufwand über die gesamte Laufzeit der Verpflichtung ist hingegen unabhängig vom Rechnungszins. Entscheidend für den Nettoaufwand des Unternehmens ist, welche Erträge aus den angesparten Mitteln erzielt werden:

Vereinfachtes **Beispiel**: Kapitalzahlung von 10.000,-, fällig nach 10 Jahren

Jahr	1. Durchgehend Hochzins				2. Fallender Rechnungszins				
	Rechn. zins	Pensionsaufwand	Rückstellung 31.12.	Vermögensertrag 5%	Rechn. zins	Pensionsaufwand	Rückstellung 31.12.	Vermögensertrag	
								a) wie R.zins	b) 5%
1	5,0%	645	645	-	5,0%	645	645	-	-
2	5,0%	709	1 354	32	4,5%	762	1 406	29	32
3	5,0%	778	2 132	68	4,0%	873	2 280	56	70
4	5,0%	853	2 985	107	3,5%	974	3 254	80	114
5	5,0%	933	3 918	149	3,0%	1 059	4 313	98	163
6	5,0%	1 019	4 936	196	2,5%	1 123	5 436	108	216
7	5,0%	1 111	6 047	247	2,0%	1 161	6 596	109	272
8	5,0%	1 209	7 256	302	1,5%	1 169	7 765	99	330
9	5,0%	1 315	8 571	363	1,0%	1 146	8 911	78	388
10	5,0%	1 429	10 000	429	0,5%	1 089	10 000	45	446
Gesamt:	10 000			1 892		10 000		700	2 030
			Nettoaufwand	8 108			Nettoaufwand	9 300	7 970

Varianten für den Rechnungszins:

- 1 Der Rechnungszins bleibt konstant bei 5,0%
- 2 Der Rechnungszins geht kontinuierlich zurück von anfänglich 5,0% auf 0,5%

Folgen:

- Anfänglich entsteht in Variante 2 ein höherer Pensionsaufwand, später ein geringerer Aufwand als in Variante 1
- Dadurch erfolgt in Variante 2 ein schnellerer Aufbau der Rückstellung als in Variante 1

Varianten für die Höhe der Vermögenserträge:

- a Es werden Vermögenserträge in gleicher Höhe wie der Rechnungszins erwirtschaftet
- b Auch bei fallendem Rechnungszins werden trotzdem Vermögenserträge von 5% erwirtschaftet

Folgen:

- bei a: Der Zinsrückgang erhöht den Nettoaufwand (Pensionsaufwand abzgl. Vermögenserträge)
- bei b: Der Nettoaufwand ist vom Rückgang des Rechnungszinses fast nicht betroffen

Fazit: Der Nettoaufwand (nach Verrechnung von Vermögenserträgen) ist nahezu unabhängig vom Rechnungszins, aber stark abhängig von den tatsächlichen Vermögenserträgen

Interne oder externe Finanzierung?

Für die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung bestehen verschiedene Wege. Entweder fließt sofort Liquidität ab, weil ein externer Träger eingeschaltet wird, oder aber das Unternehmen entscheidet sich für eine Innenfinanzierung (Direktzusage). Im Falle der externen Finanzierung übernimmt der Versorgungsträger (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds, Unterstützungskasse) die Kapitalanlage – oft in Verbindung mit einer Risikodeckung. Wenn der Versorgungsträger eine Versicherung ist, so ist er aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorschriften in den Kapitalanlagen eingeschränkt, wodurch die Rendite gemindert wird.

Der interne Durchführungsweg eröffnet deshalb gerade in der Niedrigzinsphase Chancen. Der Arbeitnehmer gewährt dem Unternehmen während seiner aktiven Tätigkeitsjahre ein „Pensionsdarlehen“. Bis die Pensionsleistungen fällig sind, kann mit

den zurückgelegten Mitteln gearbeitet werden. Durch Investitionen im Betrieb lässt sich womöglich ein höherer Ertrag erwirtschaften als es derzeit am Finanzmarkt realistisch erscheint.

Lohnt es sich auf betriebliche Altersversorgung zu setzen?

Unbestritten, die Niedrigzinsphase zerrt an den Kräften. Allen finanzwirtschaftlichen Unwägbarkeiten zum Trotz sollten Unternehmen ihre personalwirtschaftlichen Ziele dennoch nicht aus den Augen verlieren. Betriebliche Altersversorgung wird bei Arbeitnehmern hoch geschätzt und kann bei geschickter Gestaltung auch in der Zukunft einen Gewinn für beide Seiten – Arbeitnehmer und Arbeitgeber – darstellen.

Torsten Seemann

Dipl.-Math., Aktuar (DAV, IVS)